

S1 KV-Reform

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 §3 Mitgliedschaft

2 4. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband,
3 einem Landesverband und einem Kreisverband. Die Mitgliedschaft besteht
4 grundsätzlich im Gebietsverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen
5 Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über.
6 Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten
7 Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip
8 zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem
9 die Aufnahme gewünscht ist. Absatz 5 gilt bei Ablehnung eines solchen Antrags
10 entsprechend.

11 §4 Gliederung und Aufbau

12 1. Die GRÜNE JUGEND NRW gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände.

13 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer
14 kreisfreien Stadt. Sie müssen in jedem Fall vollständig in Nordrhein-Westfalen
15 liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die
16 Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft
17 gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 besteht. Die Landesmitgliederversammlung kann mit
18 absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über
19 Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND NRW ist einem
20 Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch
21 selbstständig. Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND NRW können die GRÜNEN JUGEND in
22 mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem
23 entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND auf gleicher
24 Ebene zugeordnet ist.

25 3. Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet der kreisangehörigen Städte und
26 Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte. Sie müssen in jedem Fall
27 vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Die
28 Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen

29 beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Ortsverbände besitzen
30 Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.

31 4. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Die
32 Satzung eines Gebietsverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes und
33 übergeordneter Gebietsverbände nicht widersprechen. Sein Programm darf den
34 Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

35 Kreisverbände haben Finanzautonomie, wenn

- 36 1. der*die Schatzmeister*in eine Finanzschulung vom Landesverband und eine
37 Datenschutzschulung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besucht hat,
- 38 2. sie von dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als ihre
39 politische Jugendorganisation anerkannt sind und
- 40 3. sie ihre Finanzautonomie in der Kreissatzung verankert haben

41 5. Gebietsverbände sind verpflichtet, dem nächsthöheren Gebietsverband jede
42 Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
43 mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen
44 rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem nächsthöheren
45 Gebietsverband und dem zugeordneten Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
46 mitteilen.

47 6. Gebietsverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für ihre
48 Untergliederungen treffen.

49 7. Mehrere Kreisverbände sind in Bezirken zusammengefasst. Die Zusammensetzung
50 richtet sich nach der Bezirksverbandsstruktur von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
51 Bezirke sind keine Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND. Sie dienen der Vernetzung
52 und Kooperation zwischen den Kreisverbänden des jeweiligen Bezirks. Mindestens
53 einmal pro Jahr trifft sich die Bezirksmitgliederversammlung. Sie wählen bis zu
54 acht Bezirkskoordinierende. Bezirke können Voten für Regionalparlamente, die in
55 ihrem Gebiet liegen, vergeben. Aktives und passives Wahlrecht haben die
56 Mitglieder der im Bezirk vertretenen Kreisverbände. Der Landesverband lädt in
57 Absprache mit den Koordinierenden zur Bezirksmitgliederversammlung ein.

58 § 4a Gründung und Auflösung von Gebietsverbänden

59 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Gebietsverbandes wird vom Vorstand des
60 zuständigen höheren Gebietsverbandes eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt
61 gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

62 2. Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- bzw.
63 Delegiertenversammlung des zuständigen höheren Gebietsverbandes mit absoluter
64 Mehrheit. Die Anerkennung erfolgt vorläufig durch den Vorstand des zuständigen
65 höheren Gebietsverbandes.

66 3. Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND können von den Mitglieder- oder
67 Delegiertenversammlungen aller zuständigen höheren Gebietsverbände mit
68 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist
69 darüber zu entscheiden, welchen anderen Gebietsverbänden die Mitglieder des
70 aufgelösten Gebietsverbands zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch
71 vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden Gebietsverbandes
72 möglich, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

73 4. Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Kreisverbänden ist die GRÜNE
74 JUGEND NRW; für die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden der jeweilige
75 Kreisverband.

76 §5 Landesmitgliederversammlung

77 2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
78 Der Landesvorstand muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von
79 vier Wochen in Textform dazu einladen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden
80 Dringlichkeitsfällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von
81 der LMV zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche
82 Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zwanzigstels der Mitglieder oder auf
83 Antrag von acht Kreisverbänden einzuberufen.

84 3. f. erkennt Kreisverbände an und beschließt über den Ausschluss von
85 Kreisverbänden,

86 5. Anträge können von Mitgliedern, Kreisverbänden, Bezirken, Arbeitskreisen und
87 dem Landesvorstand eingebracht und unterstützt werden.

88 §7 Landesvorstand

89 1. c. interne Vernetzung und Koordinierung der Kreisverbände,